

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das Untersuchungsausschussgesetz an einige Änderungen der Geschäftsordnung des Landtags angepasst werden. Die vom Landtag eingesetzte Geschäftsordnungskommission war übereingekommen, zur besseren Verständlichkeit in der Geschäftsordnung nur noch die unbedingt dorthin gehörenden Regelungen zu Untersuchungsausschüssen zu belassen und im Übrigen die Vorschriften im Untersuchungsausschussgesetz zu konzentrieren. Das macht geringfügige Änderungen an diesem Gesetz notwendig.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesbezeichnung wird um eine amtliche Kurzbezeichnung und um eine amtliche Abkürzung ergänzt. Zwei Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags werden in das Gesetz übernommen. Überflüssige bzw. obsoletere Verweisungen auf die Verfassung und die Geschäftsordnung des Landtags werden gestrichen. Ferner sind einige redaktionelle Änderungen erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Artikel 1

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 960), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (Untersuchungsausschussgesetz – UAG)“

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit einem Antrag, der bei seiner Einreichung die Unterschriften von einem Viertel der Mitglieder des Landtags trägt oder von zwei Fraktionen unterzeichnet ist (Minderheitsantrag), wird der Landtag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet.“

3. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die stellvertretenden Mitglieder werden zu allen Sitzungen eingeladen. Sie können an allen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Das Rederecht, das Stimmrecht sowie ein Fragerecht bei der Beweisaufnahme besitzt der Stellvertreter nur, wenn er ein abwesendes Mitglied vertritt.“

4. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „des 8. Abschnitts“ durch die Angabe „des Achten Abschnitts“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

21.06.2012

Hauk
und Fraktion

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu den allgemeinen Erwägungen siehe die Ausführungen im Vorblatt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Überschrift)

Der Gesetzgeber hat bisher keine amtlichen Kurzformen der Gesetzesbezeichnung festgelegt. Dies wird hiermit nachgeholt. Während die Verwendung der Kurzbezeichnung „Untersuchungsausschussgesetz“ schon bisher allgemein üblich war, soll statt des teilweise verwendeten Kürzels „UAusschG“ als Abkürzung „UAG“ gewählt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 – Antragsrecht und Einsetzung)

Der bisher in Bezug genommene § 33 Satz 2 der Geschäftsordnung enthält die Pflicht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtags oder von zwei Fraktionen. Diese Vorschrift wird inhaltlich in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes übernommen, indem die dortige Vorschrift geringfügig umformuliert wird. Im Gegenzug wird die Vorschrift in der Geschäftsordnung durch eine generelle Verweisung auf die im Übrigen geltenden Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes ersetzt. Damit ist auch die Verweisung auf § 33 Satz 2 der Geschäftsordnung im Untersuchungsausschussgesetz zu streichen.

Weiter wird aus Gründen der Klarheit die bisherige Verweisung auf Artikel 35 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung gestrichen. § 2 Abs. 3 Satz 1 enthält lediglich eine Sonderregelung für die Minderheitsanträge. Artikel 35 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung regelt dagegen sämtliche Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 a – Einberufung der Sitzungen)

Der neue Absatz 2 übernimmt wortgleich den bisherigen § 19 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16 – Zwangsmittel bei der Beweiserhebung)

Die Verweisungen werden an die aktuelle Fassung der Normen angepasst, auf die verwiesen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 17 – Zeugnisverweigerung)

Die Verweisung wird an die aktuelle Fassung der Norm angepasst, auf die verwiesen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24 – Kosten und Auslagen)

Das bisher in Bezug genommene Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ist durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ersetzt worden. Es wird nunmehr auf die der alten Vorschrift entsprechende Norm des neuen Gesetzes verwiesen. Damit wird die bereits 2005 erfolgte Anpassung von § 24 Abs. 1 (GBl. 2005 S. 661, 667) vervollständigt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.